

**AVV Aufsichtsprogramm – Länderbeteiligung, eingeleitet am 30. Juli 2021**

**Land/Behörde:** Hessen / HMUKLV & Regierungspräsidien

**Stand:** 27.08.21 nach Abstimmung HMSI/FZ Kassel

**Anmerkungen:** Gesonderte, aber abgestimmte Liste Hessen / HMSI & Regierungspräsidien (Röntgenstrahlenschutz)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [AVV/Pass/Seite/Abschnitt/Tabelle]	Art der Anmerkung <sup>1</sup> (R, J, I)	Text des Bezugs im Entwurf	Erläuterung	Angeregte Änderung
1.	S. 3/ Abschnitt 1	R	„... die Beförderung sowie die grenzüberschreitende Verbringung von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, die als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).“	Gesetzesangabe fehlt	„... die Beförderung sowie die grenzüberschreitende Verbringung von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, die als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG).“
2.	S. 3/ Abschnitt 1	R	„... und Beseitigung von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen zur Nutzung als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 Buchstabe b).“	Gesetzesangabe fehlt	„... und Beseitigung von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen zur Nutzung als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG).“
3.	S. 3-4 / Abschnitt 2.4 i.V.m. S. 6 / Abschnitt 4.2.1	R	2.4: „Mobiler Umgang: [...]“ 4.2.1: „Art des Umgangs (ortsfester versus ortsveränderlicher Umgang)“	Mobiler Umgang wird definiert aber nicht als Kriterium zur Einstufung genannt	Ergänzung in 4.2.1: „Art des Umgangs (ortsfester versus mobiler versus ortsveränderlicher Umgang)“
4.	S. 4/ Abschnitt 3	R	„Je nach Kategorie erfolgen Vor -Ort-Prüfungen ...“	Bei „Vor-Ort-Prüfungen“ Leerzeichen zu viel	„Je nach Kategorie erfolgen Vor-Ort-Prüfungen ...“

<sup>1</sup> R: redaktionell, J: juristisch, I: inhaltlich-fachlich

5.	S. 4 / Abschnitt 3, zweiter Absatz	I	Der zweite Absatz vollständig.	Der zweite Absatz vermischt / verwechselt mehrfach AVV und Aufsichtsprogramm. Neuformulierung des Absatzes zur Klarstellung des Gewollten.	„Das risikoorientierte Aufsichtsprogramm legt Zeitpunkt und Inhalt der behördlichen Aufsicht vor Ort fest. Die vorliegende AVV definiert für die einzelnen Kategorien Regelintervalle, mit denen die Vor-Ort-Prüfungen im Mittel erfolgen sollen. Der Inhalt einer Vor-Ort-Prüfung ist nicht Gegenstand dieser AVV. Auch die Häufigkeit und der Inhalt von Prüfungen im Innendienst (z.B. der Behörde vorliegender Unterlagen) werden in dieser AVV nicht behandelt.“
6.	S. 5 / Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, zweiter Satz	R	„(vgl. Abschnitt 3.6)“	Abschnitt 3.6 nicht definiert	„(vgl. Abschnitt 3)“
7.	S. 5 / Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, vierter Satz		„Die Zuordnung ... für solche [Kategorie V] Tätigkeiten ist von der Behörde im Einzelfall anhand der risikoorientierten Einstufungskriterien ... vorzunehmen ...“	Kategorie V umfasst nicht nur spezielle Einzelfälle, sondern auch bestimmte Tätigkeitsarten, die pauschal bewertet werden können, z.B. auf Basis einschlägiger Kataster und Datenbanken (z.B. § 25 Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, § 27 Beförderung, vgl. auch S. 10 Abschnitt 4.3.1). Einzelfallbetrachtungen sind in diesen Fällen nicht erforderlich.	„Die Zuordnung ... für solche [Kategorie V] Tätigkeiten ist von der Behörde anhand der risikoorientierten Einstufungskriterien ... vorzunehmen ...“

8.	S. 5 / Abschnitt 4.1 dritter Absatz	R	„(vgl. Abschnitt 5.2)“	Abschnitt 5.2 nicht definiert, gemeint vermutlich 4.2	„(vgl. Abschnitt 4.2)“
9.	S. 5-7 / Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2	R	„... fest eingebaute Strahlenquellen,“ und andere Aufzählungspunkte	Bei den einzelnen Aufzählungspunkten sind die Satzzeichen am Ende und die Großschreibung am jeweiligen Textbeginn nicht angepasst.	Generell Punkt am Ende, Großschreibung am jeweiligen Textbeginn
10.	S. 6 / Abschnitt 4.2.1	I	„Kontaminationsrisiko (Aggregatzustand der radioaktiven Stoffe)“	Feste Aggregatzustände gibt es mit hohem (Staub, Pulver) und niedrigem (z.B. aktivierte Stahlplatten) Kontaminationsrisiko	„Kontaminationsrisiko (z.B. Aggregatzustand oder sonstige Beschaffenheit der radioaktiven Stoffe)“
11.	S. 6 / Abschnitt 4.2.2	R	„(vgl. Abschnitt 4.1.3)“	Abschnitt 4.1.3 nicht definiert	„(vgl. Abschnitt 4.1)“
12.	S.7 / Abschnitt 4.2.2	R	„Radioiodtherapie“	Tippfehler	„Radiojodtherapie“
13.	S. 7 / Abschnitt 4.3, Abbildung 1	R	„HRQ“, „FG“ in Abbildung 1	Die Abkürzungen HRQ und FG sind in der AVV nicht eingeführt, gemeint sind hier die HRQ-Werte und die Aktivitätsfreigrenzen der StrlSchV. Bildunterschrift ergänzen:	„Mit HRQ sind hier die Aktivitätswerte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV gemeint, mit FG die Aktivitätsfreigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV.“

14.	S. 7 / Abschnitt 4.3, Abbildung 1	I	„10 <sup>2</sup> FG – HRQ“ und „≤ 10 <sup>2</sup> FG“	Die Aktivitätsschwelle bei der Kategorisierung des sonstigen genehmigungsbedürftigen Umgangs sollte entsprechend dem risikobasierten Ansatz dem Wert 10 <sup>4</sup> FG der Gefahrengruppe IA / IIA bei der Brandbekämpfung entsprechen (§ 54 StrISchV, FwDV 500. Diese Abstufung wird auch an zahlreichen anderen Stellen im untergesetzlichen Regelwerk verwendet. Die Beibehaltung der Schwelle 10 <sup>2</sup> FG führt zu unangemessenen Überbewertungen z.B. im Bereich der Kat. II (z.B. 100FG offen oder umschlossen/mobil/ortsveränderlich), auch im Vergleich zu anderen Kat. II-Sachverhalten.	Änderung der Schwelle „10 <sup>2</sup> FG“ in „10 <sup>4</sup> FG“ in Abbildung 1.  Entsprechende Änderungen der Tabelle in Abschnitt 6.1 auf S. 12, 14 (inkl. Fußnote)
15.	S. 8 / Abschnitt 4.3, Abbildung 2	R, I	Entscheidungsbaum und Bildunterschrift enthalten die Angabe „... § 25 StrISchG“	§ 25 (Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen) ist hier nicht einschlägig und wird im Entscheidungsbaum auch nicht weiter kategorisiert, sollte gestrichen werden. § 25 wird in den Abschnitten 4.3.1 und 6 der Kategorie V zugeordnet. Vor-Ort-Prüfungen u.E. weniger sinnvoll.	Anpassung Entscheidungsbaum und Bildunterschrift: „... §§ 10, 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2, 17 StrISchG“

16.	S. 8 / Abschnitt 4.3, Abbildung 2	I	Es fehlt die Anwendung am Tier.	Anwendung am Tier liegt u.E. in Kategorie I, vgl. die Zuordnung von Bestrahlungsvorrichtungen. Ergänzung des Entscheidungsbaums:	Anpassung Entscheidungsbaum: „Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bei Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen oder am Tier“
17.	S. 10 / Abschnitt 4.3.1, zweiter Spiegelstrich	I	„Befristete Genehmigungen, wie u.a. Beförderungen nach § 27 StrlSchG, sind Kategorie V zuzuordnen.“	Zur Klarstellung sollten bei der beispielhaften Aufzählung die Genehmigungen nach § 25 StrlSchG ergänzt werden.	„Befristete Genehmigungen, wie u.a. Genehmigungen nach § 25 StrlSchG (Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen) oder § 27 StrlSchG (Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe), sind Kategorie V zuzuordnen.“  Entsprechende Ergänzung von § 27 StrlSchG in der Tabelle in Abschnitt 6.1 auf S. 14 (s. dort)

18.	S. 10 / Abschnitt 4.3.1, dritter Spiegelstrich und Fußnote	I	gesamter Absatz inkl. Fußnote	Das Risikopotential im Sinne der AVV hängt immer von der strahlenschutzrechtlichen Umgangs- oder Betriebsgenehmigung ab, die zusätzlich zur Genehmigung zur medizinischen Forschung vorliegen muss, entsprechend Kategorie V.	Die genehmigungs- oder anzeigebedürftige Anwendung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung nach §§ 31, 32 StrlSchG ist von der AVV erfasst und nur von der Darstellung in den Ereignisbäumen ausgenommen. Daher müssten diese Genehmigungen in der Tabelle in Abschnitt 6.1 aufgenommen und der Kategorie V zugeordnet werden (s. dort).
19.	S. 11 / Abschnitt 6.1, Tabelle	I	„12 Abs. 1 Nr. 1 Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ Kategorie I	In der Tabelle in Abschnitt 6.1 wird nicht zwischen techn. Anwendung und Anwendung am Menschen unterschieden und der Umgang grundsätzlich der Kategorie I zugeordnet. Im Widerspruch dazu sind Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zur technischen Anwendung im Ereignisbaum in Abschnitt 4.3, Abbildung 2, Zeile 3 der Kategorie II zugeordnet. Außerdem fehlt die Anwendung am Tier.	Tabelle ergänzen/teilen:  „12 Abs. 1 Nr. 1 Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen oder am Tier“ Kategorie I „Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung ohne Anwendung am Menschen oder am Tier“ Kategorie II

20.	S. 11 / Abschnitt 6.1, Tabelle	I	„12 Abs. 1 Nr. 3 Genehmigungsbedürftiger Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen bei der Anwendung am Menschen Nuklearmedizin“ Kategorie I	Die generelle Einstufung der Nuklearmedizin in Kategorie I erscheint unangemessen, insbesondere im Vergleich zur Therapie und anderen Kat. I-Sachverhalten. Vorschlag: Differenzierung in Therapie = Kategorie I und Diagnostik = Kategorie II	Tabelle ergänzen/teilen:  „12 Abs. 1 Nr. 3 Nuklearmedizin Therapie“ Kategorie I „Nuklearmedizin Diagnostik“ Kategorie II  Entscheidungsbaum S. 7 / Abschnitt 4.3 Abbildung 1 entsprechend anpassen
21.	S. 11 / Abschnitt 6.1, Tabelle	I	„12 Abs. 1 Nr. 3 Genehmigungsbedürftiger Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen ohne die Anwendung am Menschen“	Diese Zeile der Tabelle ist nicht konsistent mit dem zugehörigen Entscheidungsbaum S. 7 / Abschnitt 4.3 Abbildung 1 Dort wird (sinnvollerweise) nach Aktivitätswerten, offen / umschlossen und Umgangsarten differenziert. Dies gibt die Tabelle nicht korrekt wieder: Bestrahlungsvorrichtungen sind z.B. nach Tabelle in Kat. II, haben aber idR. HRQ-Aktivitäten und müssten demnach in Kat. I sein. Bohrlochmessungen und Gammadiagnostik sind nach Tabelle in Kat. I, obwohl es dort Strahler < HRQ gibt. Die ortsfeste Gammadiagnostik mit Strahler < HRQ wäre nach Abbildung 1. sogar in Kat. III.	Eine pauschale Kategorisierung von Verwendungsarten scheint nicht sinnvoll. Hier müsste mindestens eine Anmerkung / Fußnote ergänzt werden, die auf die korrekte Kategorisierung im Einzelfall nach Entscheidungsbaum S. 7 Abbildung 1. verweist. Die Zuordnungen der Tabelle sind allenfalls typische Beispiele. Problematisch insbesondere dadurch, dass im Text der AVV die Verbindlichkeit der Tabelle betont wird.
22.	S. 12 / Abschnitt 6.1, Tabelle	R	„Humanmedizin“	Tippfehler	„Humanmedizin“



23.	S. 14 / Abschnitt 6.1, Tabelle	I		Die genehmigungspflichtige Beförderung nach § 27 StrlSchG ist nach Abschnitt 4.3.1, zweiter Spiegelstrich, der Kategorie V zuzuordnen. Sie sind derzeit nicht in der Tabelle im Abschnitt 6.1 enthalten und daher zu ergänzen.	„27 Abs. 1 Genehmigungsbedürftige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe“ Kategorie V
24.	S. 14 / Abschnitt 6.1, Tabelle	I		Die medizinische Forschung nach §§ 31, 32 StrlSchG ist nach Abschnitt 4.3.1, dritter Spiegelstrich, Gegenstand der AVV. Sie ist derzeit nicht in der Tabelle im Abschnitt 6.1 enthalten und daher zu ergänzen.	„31, 32 Genehmigungs- oder anzeigebedürftige Anwendung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung“ Kategorie V
25.	S. 14 / Abschnitt 6.1, Tabelle	R	208 Abs. 3 und 4 Bauartzugelassene Schulpräparate und Prüfstrahler (Anzeige)	Tippfehler	Bauartzugelassene Schulpräparate und Prüfstrahler (Anzeige)